

Heimentgelte stationäre Pflege

Stationär Privat

Stand 01. Januar 2025

Pflegegrad	Pflegesatz	Ausbildungs- ausgleichs- umlage	Unterkunft	Verpflegung	Investitions- kosten	Gesamt pro Tag	bei 30,42 Tagen	Anteil Pflegekasse	Eigenanteil bei 30,42 Tagen
1	77,65 €	4,81 €	19,52 €	15,97 €	23,41 €	141,36 €	4.300,17 €	131,00 €	4.169,17 €
2	105,42 €	4,81 €	19,52 €	15,97 €	23,41 €	169,13 €	5.144,93 €	805,00 €	4.339,93 €
3	122,32 €	4,81 €	19,52 €	15,97 €	23,41 €	186,03 €	5.659,03 €	1.319,00 €	4.340,03 €
4	139,94 €	4,81 €	19,52 €	15,97 €	23,41 €	203,65 €	6.195,03 €	1.855,00 €	4.340,03 €
5	147,86 €	4,81 €	19,52 €	15,97 €	23,41 €	211,57 €	6.435,96 €	2.096,00 €	4.339,96 €

Hinzu kommen monatlich: 140,00 € für eine verbesserte Personalausstattung in der Betreuung sowie 8,00 € Zusatzleistung: Kabelanschluss

Stationär Sozialamt

Stand 01. Januar 2025

Pflegegrad	Pflegesatz	Ausbildungs- ausgleichs- umlage	Unterkunft	Verpflegung	Investitions- kosten	Gesamt pro Tag	bei 30,42 Tagen	Anteil Pflegekasse	Eigenanteil bei 30,42 Tagen
1	77,65 €	4,81 €	19,52 €	15,97 €	19,30 €	137,25 €	4.175,15 €	131,00 €	4.044,15 €
2	105,42 €	4,81 €	19,52 €	15,97 €	19,30 €	165,02 €	5.019,91 €	805,00 €	4.214,91 €
3	122,32 €	4,81 €	19,52 €	15,97 €	19,30 €	181,92 €	5.534,01 €	1.319,00 €	4.215,01 €
4	139,94 €	4,81 €	19,52 €	15,97 €	19,30 €	199,54 €	6.070,01 €	1.855,00 €	4.215,01 €
5	147,86 €	4,81 €	19,52 €	15,97 €	19,30 €	207,46 €	6.310,93 €	2.096,00 €	4.214,93 €

Hinzu kommen monatlich: 140,00 € für eine verbesserte Personalausstattung in der Betreuung (kann bei Sozialhilfeempfängern auf Antrag bis auf minimal 78,00 € reduziert werden) 8,00 € Zusatzleistung: Kabelanschluss

Kurzzeitpflege

Stand 01. Januar 2025

Pflegegrad	Pflegesatz	Ausbildungs- ausgleichs- umlage	Unterkunft	Verpflegung	Investitions- kosten	Gesamt pro Tag	bei 28 Tagen	Anteil Pflegekasse (bis zu)	Eigenanteil bei 28 Tagen
1	77,65 €	4,81 €	19,52 €	15,97 €	23,41 €	141,36 €	3.958,08 €	1.854,00 €	2.104,08 €
2	105,42 €	4,81 €	19,52 €	15,97 €	23,41 €	169,13 €	4.735,64 €	1.854,00 €	2.881,64 €
3	122,32 €	4,81 €	19,52 €	15,97 €	23,41 €	186,03 €	5.208,84 €	1.854,00 €	3.354,84 €
4	139,94 €	4,81 €	19,52 €	15,97 €	23,41 €	203,65 €	5.702,20 €	1.854,00 €	3.848,20 €
5	147,86 €	4,81 €	19,52 €	15,97 €	23,41 €	211,57 €	5.923,96 €	1.854,00 €	4.069,96 €

Bei ggf. anschließender Verhinderungspflege kann der Anteil der Pflegekasse bis zu 1.685,00 € betragen.

Hinzu kommen monatlich: 140,00 € für eine verbesserte Personalausstattung in der Betreuung sowie 8,00 € Zusatzleistung: Kabelanschluss

Bei der Kurzzeitpflege kommen noch hinzu:

Aufnahmegebühr, wenn weniger als 28 Tage = 60,00 €
Aufnahmegebühr wenn weniger als 7 Tage = 100,00 €
ggf. Telefonkosten pauschal = 25,00 €

Hinzu kommen in allen Kategorien die Zuschläge:

216,89 € (7,13 € x 30,42 Tage) für Leistungen neu § 43 b, SGB XI ab dem 01.09.2024
(werden beide komplett durch die Krankenkasse erstattet)

Der vereinbarte Einheitliche Einrichtungsindividuelle Eigenanteil (EEE) im HAUS RENGOLD beträgt:

Pflegegrad 1
73,54 €

Pflegegrad 2
78,96 €

Pflegegrad 3
78,96 €

Pflegegrad 4
78,96 €

Pflegegrad 5
78,96 €

Leistungszuschlag nach SGB XI

Zudem zahlt die Pflegeversicherung allen Heimbewohner seit dem 1. Januar 2022 neben dem Leistungsbetrag einen *Leistungszuschlag* nach § 43c SGB XI. Grundlage dafür ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG).

Voraussetzungen: Wer kann den Zuschuss erhalten?

Der Zuschuss wird nur bei Vorliegen der Pflegegrade 2 bis 5 gewährt. Heimbewohnende mit Pflegegrad 1 können den Zuschuss daher nicht in Anspruch nehmen. Außerdem wird der Zuschuss nur Bewohnenden in vollstationären Pflegeeinrichtungen gewährt.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist damit

1. Das Vorliegen eines Pflegegrades 2, 3, 4 oder 5 und
2. Der Aufenthalt in einer Einrichtung der vollstationären Pflege, also einem Pflegeheim.

Dieser Leistungsbetrag ist gestaffelt. Die Unterstützung orientiert sich an der Dauer des Aufenthaltes eines Pflegeheimbewohners. Durch den Leistungszuschlag verringert sich der jeweilige persönliche Eigenanteil der Pflegekosten. Der Leistungszuschlag steigt mit der Dauer der Pflege. Im ersten Jahr trägt die Pflegekasse 15 Prozent des pflegebedingten Eigenanteils, im zweiten Jahr 30 Prozent, im dritten Jahr 50 Prozent und danach 75 Prozent.

Wie wird die Höhe des Leistungszuschusses konkret berechnet?

Grundlage sind die tatsächlichen Eigenanteile der Heimbewohnenden an den Pflegekosten einschließlich der Ausbildungsumlagen. Hierfür sind die einrichtungsspezifischen Pflegekosten und die Summe der Ausbildungsumlagen zusammen zu rechnen. Davon abzuziehen sind die pauschalen Leistungsbeträge der Pflegekasse je nach Pflegegrad, das ist die bisherige Kostenbeteiligung der Pflegekassen. Diese ändert sich durch den neuen Zuschuss nicht.

Wie erhalten Heimbewohnende den Zuschuss?

Der Zuschuss ist ein Leistungsanspruch der Heimbewohnenden gegenüber der Pflegekasse. Die Zahlung des Leistungszuschlags erfolgt dabei nicht an die Heimbewohnenden selbst, sondern an das Pflegeheim. Dadurch verringert sich der Eigenanteil der Heimbewohnenden.

Ein Antrag des Heimbewohnenden ist nicht erforderlich. Stattdessen teilen die Pflegekassen für alle vollstationär versorgten Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 beim Einzug sowie einmalig zum 1. Januar 2022 die bisherige Dauer des Bezugs von vollstationären Leistungen mit.

Übersicht Leistungszuschlag für Pflegebedürftige

Aufenthalt in einem Pflegeheim	Zuschlag des Eigenanteils der Pflegekosten	
Bis zu 12 Monate	15 Prozent	max. 382,24 €
Mehr als 12 Monate	30 Prozent	max. 764,49 €
Mehr als 24 Monate	50 Prozent	max. 1.274,14 €
Mehr als 36 Monate	75 Prozent	max. 1.911,21 €

Rechenbeispiel für Leistungszuschlag nach SGB XI:

Bewohner*in mit Pflegegrad 3 wohnt 13 Monate im Pflegeheim

Pflegesatz Pflegegrad 3	122,32 € / Tag
+ Ausbildungs-Ausgleichsumlage	4,81 € / Tag

Summe **127,13 € / Tag**

127,13 € x 30,42 Tage = 3.867,29 € / Monat
 Abzüglich 1.319,00 € (Anteil Pflegekasse bei Pflegegrad 3)

Summe **2.548,29 €** (Grundlage für 43 c nach SGB XI)

Davon 30% **764,49 €** (Leistungszuschlag nach SGB XI für 30 Monate)

Monatlicher Eigenanteil für Bewohner*in Pflegegrad 3 / 13 Monate Pflegeheim:
4.340,03 € (Eigenanteil) abzüglich 764,49 € (Leistungszuschlag) = 3.575,54 €

Beispieltabelle für 13 Monate im Pflegeheim für alle Pflegegrade:

Pflege-grad	Pflegesatz	Ausbildungs-Ausgleichs-umlage	Unterkunft und Verpflegung	Investitions-kosten	Gesamt pro Tag	bei 30,42 Tagen	Abzüglich Anteil Pflegekasse	Eigenanteil ohne Abzug Leistungs-zuschlag §43 c	Abzüglich Leistungszuschlag § 43 c	Verbleibender Eigenanteil
3	122,32 €	4,81 €	35,49 €	23,41 €	186,03 €	5.710,14 €	1.319,00 €	4.340,03 €	764,49 €	3.575,54 €

Der reale Eigenanteil ändert sich immer in Abhängigkeit des vollstationären Gesamt-aufenthaltes in einem Pflegeheim.